

Stadtbetrieb Freizeit und Sport
Der Betriebsleiter

An alle Vereine
die städtische Sportanlagen nutzen

Rückfragen bitte an: Herrn Schnicke
Herrn Eßer
Zimmer: 2.6
Durchwahl: 02251/ 65074-44 oder -41
Fax: 02251/ 6507449
Email: joschnicke@euskirchen.de
jesser@euskirchen.de
Mein Zeichen: FB5/52 Sch
Datum: 2. Juni 2021

Wiederinbetriebnahme der Sportflächen der Stadt Euskirchen unter den aktuellen Rahmenbedingungen der Anti-Corona-Maßnahmen

Sehr geehrte Vereinsvertreter,
auf Basis der ab dem 28.05.2021 gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und der Inzidenzzahlen im Kreis Euskirchen sind weitere Lockerungen mit Auswirkungen auf den Vereinssport in Sicht.

Maßgeblich hierfür ist die jeweils geltende Inzidenzzahl, sowie eine 5-Tägige Unterschreitung der Grenzwerte an Werktagen (ohne Sonn- und Feiertage).

Heute liegt die Inzidenz im Kreis Euskirchen seit 5 Werktagen in der Inzidenzstufe 1 (<35), so dass die diesbezüglichen Änderungen am übernächsten Tag, somit ab dem 04.06.2021, angewandt werden können. Im Einzelnen ist dann beim Vereinssport im Stadtgebiet Euskirchen u. a. folgendes möglich:

Im Freien

- kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung,
- Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
- der Zutritt von Zuschauern und Zuschauerinnen für mehr als 1000 Personen, höchstens aber ein Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand eingehalten werden.

In geschlossenen Räumen mit negativem Testnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit

- kontaktfreier Sport unter Beachtung der Vorschrift zum Mindestabstand,
- Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

- der Zutritt von Zuschauern und Zuschauerinnen für mehr als 1000 Personen, höchstens aber ein Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis* auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz und Stehplätze und der Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Weiterhin ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Umkleide- und Duschbereiche) unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 (siehe Anlage) und des Mindestabstandes wieder möglich.

Diese Fassung der Coronaschutzverordnung hat eine Gültigkeit bis zum Ablauf des 24.06.2021. Seitens der Sportverwaltung werden Sie erneut informiert, sofern sich für Sie relevante Veränderungen aus der Entwicklung der gesamten Situation ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Huthmacher

*

Der Nachweis eines Negativtestergebnisses ist für Geimpfte und Genesene mit entsprechenden Nachweisen nicht erforderlich. Diese werden mit der Personengruppe der negativ getesteten gleichgestellt.

§ 6

Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) In geschlossenen Räumen, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.